

Art. 8 GG; §§ 1, 14, 15 VersG; §§ 43, 113 VwGO

Versammlungsrechtlicher Schutz eines Protestcamps und seiner Infrastruktureinrichtungen

BVerwG, Urt. v. 24.05.2022 – BVerwG 6 C 9.20, BeckRS 2022, 16178

Fall

Vom 18. bis 29.08.2017 fand zum achten Mal in G ein sog. „Klimacamp“ statt, an dem bis zu 6.000 Personen teilnahmen. Das „Klimacamp“ richtet sich vor allem gegen den weiteren Braunkohletagebau in G und bietet zahlreiche Veranstaltungen zur globalen Klima- und Ressourcengerechtigkeit an (u.a. Reden, Podiumsdiskussionen, öffentlich-wirksame Aktionen und Workshops). Umweltschutzaktivistin A meldete das „Klimacamp“ am 27.07.2017 als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel bei der zuständigen Versammlungsbehörde B im Land L an.

Die Anmeldung beschrieb das Veranstaltungskonzept wie folgt: „Direkt am Ort des Geschehens bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allein schon durch ihren meist mehrtägigen Aufenthalt ihre Haltung sowie ihren persönlichen und gemeinschaftlichen Protest gegen die Umwelt- und Klimazerstörung zum Ausdruck. Sie leben über mehrere Tage eine basisdemokratische und umweltverträgliche Art des Miteinanders als Gegenentwurf zu der herrschenden zerstörerischen Verwertungslogik. Als zentrale Einrichtungen dienen auf dem Flurstück 55 zwei großflächige Zirkuszelte, zwei Feldküchen, 50 Versorgungs- und Veranstaltungszelte, eine Bühne und eine stationäre Lautsprecheranlage. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf dem ca. 800 m entfernten Flurstück 65 einfachste Schlafgelegenheiten durch Platz für eigene Zelte und zentrale Sanitäranlagen vorgehalten. Diese sind für einen ungestörten Verlauf der Versammlung unerlässlich, da nur so alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Art an der Versammlung teilnehmen können, wie sie es konkret wünschen, und andere Übernachtungsmöglichkeiten im näheren Umfeld nicht bestehen.“

Mit Bescheid vom 14.08.2017 bestätigte B das angemeldete „Klimacamp“ vorsorglich als Dauerversammlung, stellte aber mit ergänzender Verfügung vom 22.08.2017 klar, dass dies nicht für das Flurstück 65 gelte, auf dem die Schlafzelte und Sanitäranlagen aufgestellt werden sollten. Reine Übernachtungsplätze seien nicht Teil der Versammlung. Diese unterlägen dem allgemeinen und sonstigen Ordnungsrecht.

Nachdem das „Klimacamp“ wie geplant durchgeführt wurde, hat A am 14.03.2018 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Da auch in den kommenden Jahren vergleichbare Veranstaltungen am gleichen Ort durchgeführt werden sollen, will A gerichtlich geklärt wissen, dass der Zeltplatz Teil der Versammlung gewesen ist. Sie befürchtet, dass die Ordnungsbehörde sonst kostspielige bau-, umwelt-, straßen- und abfallrechtliche Auflagen an den Zeltplatz stellen wird, wenn dieser nicht dem Schutz der Versammlungsfreiheit und damit nicht der sog. Polizeifestigkeit der Versammlung unterliefe. Dadurch werde die Durchführung des Klimacamps unbezahlbar und unmöglich.

B meint demgegenüber, die Schlafplätze dienten nicht der Meinungskundgabe und seien auch nicht zur Durchführung des Klimacamps oder zur Realisierung einer Teilnahme an dieser Veranstaltung erforderlich. Welche Entscheidung trifft das Verwaltungsgericht?

Hinweis: Im Land L gilt das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG).

Leitsätze

1. Der Charakter eines Protestcamps als Dauerveranstaltung steht seiner Einordnung als durch Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz geschützter Versammlung grundsätzlich nicht entgegen.
2. Die Versammlungsbehörde kann die Dauer eines Protestcamps unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG beschränken.
3. Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG, wenn sie entweder einen inhaltlichen Bezug zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe aufweist oder für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen ist.



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
[t1p.de/mwcf](https://www.t1p.de/mwcf)

Lösung

Das Verwaltungsgericht wird die begehrte Feststellung treffen, soweit die Klage der A zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht

I. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung kann der **Verwaltungsrechtsweg** nur nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein.

1. Die hierfür erforderliche **öffentlich-rechtliche Streitigkeit** folgt daraus, dass sich die Frage, ob der Zeltplatz Teil einer Versammlung ist, nach § 1 Abs. 1 VersG und Art. 8 Abs. 1 GG beurteilt. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, die die Versammlungsbehörde gerade in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt berechtigen und verpflichten und die damit öffentlich-rechtlicher Natur sind.

2. Da A nicht unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt ist, erweist sich der Streit als **nichtverfassungsrechtlicher** Art, auch wenn mit Art. 8 GG eine Vorschrift des Staatsverfassungsrechts maßgebend ist.

3. Der Streit ist auch keinem **anderen Gericht** ausdrücklich zugewiesen, so dass der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet ist.

II. Die **statthafte Klageart** richtet sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO).

1. Eine **Anfechtungsklage** (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) gegen den negativen Feststellungsbescheid vom 22.08.2017 scheidet aus. Dieser hat sich mit Beendigung des Klimacamps Ende August 2017 wegen Zeitablaufs erledigt (§ 43 Abs. 2 VwVfG) und kann gerichtlicherseits nicht mehr aufgehoben werden.

2. In Betracht kommt daher eine **Fortsetzungsfeststellungsklage** analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO. A begehrt jedoch nicht (nur) die Feststellung der Rechtswidrigkeit des (erledigten) Feststellungsbescheides, sondern sie will **allgemein** festgestellt wissen, dass der Zeltplatz Teil einer Versammlung gewesen ist.

3. Insoweit kann nur eine **allgemeine Feststellungsklage** gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft sein.

a) Das setzt voraus, dass die Beteiligten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines **Rechtsverhältnisses** streiten. Darunter versteht man die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache.

„[11] Zwischen den Beteiligten war eine Rechtsbeziehung in Gestalt eines konkreten, streitigen und mithin feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses dadurch entstanden, dass [B] ... der Sache nach festgestellt hatte, das von der Klägerin als Bestandteil des Klimacamps vorgesehene Flurstück 65 sei von dem durch die speziellen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ausgestalteten unmittelbaren Grundrechtsschutz aus Art. 8 GG nicht umfasst gewesen. Hierin lag spiegelbildlich die Feststellung der Anwendbarkeit des allgemeinen bzw. sonstigen Polizei- und Ordnungsrechts durch die dafür zuständigen Behörden, bei der allenfalls eine Voroder Nachwirkung des Schutzes aus Art. 8 GG bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Maßnahme zu berücksichtigen ist.“

b) Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (**Subsidiarität der Feststellungsklage**). Hier könnte A zwar analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die Feststellung der Rechtswidrigkeit des negativen Feststellungsbescheids vom 22.08.2017 beantragen (s.o.).

Bislang haben sieben Länder ein eigenes LVersG erlassen (BayVersG, VersFG Bln, NVersG, VersG NRW, SächsVersG, VersG LSA, VersFG SH). In den übrigen gilt das VersG des Bundes fort (Art. 125 a Abs. 1 GG).

So BVerwG a.a.O. Rn. 13; a.A. BayVGH BayVBl. 2022, 481, 482, da die negative Feststellung weiterhin eine die Klägerin belastende Wirkung entfalte.

Zur (umstrittenen) analogen Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO bei vorprozessualer Erledigung AS-Skript VwGO (2021), Rn. 369 ff.

„[14] Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO seinem Zweck entsprechend **einschränkend auszulegen** und anzuwenden. Die Vorschrift steht der Feststellungsklage nicht entgegen, wenn eine **Umgehung** der besonderen Bestimmungen für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen – bzw. für an deren Stelle tretende Fortsetzungsfeststellungsklagen – nicht droht und die Feststellungsklage den **effektiveren Rechtsschutz** bietet.“

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

„[15] Eine **Fortsetzungsfeststellungsklage**, die einen vor Klageerhebung und vor Eintritt der Bestandskraft erledigten Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, ist **nicht an die Einhaltung der Klagefrist** aus § 74 VwGO gebunden. Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, dass die Klägerin die Feststellungsklage erst am 14. März 2018 erhoben hat, obwohl ihr die Verfügung vom 22. August 2017 am Tag ihres Erlasses bekanntgegeben worden war. Auch bietet die Feststellungsklage im Vergleich mit einer auf die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 22. August 2017 bezogenen Fortsetzungsfeststellungsklage **wirkungsvolleren Rechtsschutz**. Sie ermöglicht es, den die Beteiligten in erster Linie interessierenden versammlungsrechtlichen Schutz des Klimacamps einschließlich der von diesem in Anspruch genommenen Infrastruktur in den Mittelpunkt der Entscheidung zu stellen, unabhängig von der Frage nach der jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung vom 22. August 2017, die im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage vorrangig zu behandeln wäre.“

Die allgemeine Feststellungsklage ist damit statthaft.

III. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO ist für die Zulässigkeit der Feststellungsklage weiterhin erforderlich, dass A ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dafür reicht jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art aus. Hier ergibt sich das **Feststellungsinteresse** aus dem Gesichtspunkt der **Wiederholungsgefahr**.

„[12] Die Klägerin verfügt über das erforderliche berechnete Interesse an der begehrten Feststellung wegen der Gefahr einer Wiederholung eines vergleichbaren behördlichen Vorgehens unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ... [A beabsichtigt,] auch künftig Klimacamps mit ggf. mehrtägiger Dauer ... durchzuführen, [wobei] ein Bedürfnis für eine Übernachtungsfläche wie die hier in Rede stehende als absehbar [erscheint] ... [Dabei wird] auch in Zukunft ... die Qualifikation des jeweiligen Areals als unter den unmittelbaren Schutz aus Art. 8 GG fallende Versammlungsfläche infrage stehen.“

IV. Weitere **besondere Sachurteilsvoraussetzungen** sieht das Gesetz bei der allgemeinen Feststellungsklage nicht vor, insbesondere ist vor Klageerhebung **kein Vorverfahren** durchzuführen und auch **keine Klagefrist** einzuhalten. Allerdings verlangt die Rspr. auch für die allgemeine Feststellungsklage eine **Klagebefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO. Diese folgt hier daraus, dass A geltend machen kann, möglicherweise in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verletzt zu sein.

Die allgemeine Feststellungsklage ist damit zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die (positive) Feststellungsklage ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältnis besteht, d.h. wenn das Zeltlager als Teil des Klimacamps dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG unterfiel.

I. Dann müsste zunächst das **Klimacamp** selbst eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG darstellen.

„[19] Eine Versammlung ist in ihrem Kern eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungs-

Umstritten ist im Übrigen, ob die Fortsetzungsfeststellungsklage als „kupierte“ Anfechtungsklage überhaupt eine Form der Gestaltungsklage oder lediglich eine besondere Feststellungsklage darstellt (vgl. AS-Skript VwGO [2021], Rn. 338).

Zur Fristungebundenheit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei vorprozessualer Erledigung AS-Skript VwGO (2021), Rn. 378

Nach BayVGH BayVBl. 2022, 481 ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage für einen negativen Feststellungsbescheid aus den Vorschriften über die Anmeldung und über behördliche Beschränkungen der Versammlung (§§ 14, 15 VersG bzw. entsprechendem LVersG).

Die analoge Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO ist in der Rspr. heute allgemein anerkannt. In der Lit. wird sie zum Teil mangels Regelungslücke abgelehnt, vgl. AS-Skript VwGO (2021), Rn. 307.

Vgl. auch die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 BayVersG, § 2 Abs. 1 VersFG Bln, § 2 NVersG, § 2 Abs. 3 VersG NRW, § 1 Abs. 3 SächsVersG, § 2 Abs. 1 VersFG SH

Musik- und Tanzveranstaltungen, bei denen der Party-Charakter überwiegt, sind dagegen grds. keine Versammlungen (OVG NRW, Beschl. v. 15.07.2022 – 15 B 845/22). Etwas anderes gilt, wenn die Veranstaltung erkennbar auch auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist (BVerfG RÜ 2017, 39 „Heidenspaß-Party“ am Karfreitag).

Eine extrem lange Dauer kann aber ein Indiz dafür sein, dass mit dem Camp tatsächlich kein versammlungsspezifischer Zweck verfolgt wird (BVerwG a.a.O. Rn. 22). Im Übrigen kann die Versammlungsbehörde die Dauer eines Protestcamps unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG (also bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) angemessen beschränken (BVerwG a.a.O. Rn. 23).

Das BVerfG hat die Versammlungseigenschaft von Protestcamps in Eilverfahren bislang offengelassen (vgl. BVerfG NVwZ 2017, 1374, 1375 – G20; NVwZ 2020, 1505, 1506 – Corona; NVwZ 2020, 1508, 1510 – Ausbau A 49).

BayVGH NVwZ-RR 2016, 498, 500 (Hungerstreik); OVG Hamburg NVwZ 2017, 1390, 1393 (Mahnwache); OVG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2017 – 4 Bs 154/17 (Sleep in – Schlafen gegen Schlafverbote)

bildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aus der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit folgt das Recht der Grundrechtsträger, insbesondere des Veranstalters, selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung zu bestimmen.“

Dabei kommt es auf die **Art und Weise der Meinungskundgabe** nicht an.

„[20] ... Der durch die Versammlungsfreiheit bewirkte Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst auch solche, auf denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise – auch in nicht verbalen Formen – zum Ausdruck bringen.“

Dementsprechend können auch sog. **Protestcamps** als mehrtägige Veranstaltungen dem Versammlungsbegriff unterfallen.

*„[17] ... Bei diesen Camps handelt es sich um eine neuere, zunehmende Verbreitung findende Form **kollektiven Protests**. Sie werden typischerweise an einem Ort veranstaltet, der einen Bezug zu dem jeweils inmitten stehenden Thema hat. Der Charakter der Protestcamps wird allerdings mehr noch als durch ihren Ortsbezug durch ihre zeitliche Dauer geprägt. Es handelt sich um Veranstaltungen mit einer zeitlichen Perspektive von einigen Tagen bis in Einzelfällen auch zu mehreren Jahren. [22] Vor dem Hintergrund des in Art. 8 GG wurzelnden Rechts des Veranstalters einer Versammlung, selbst unter anderem über deren Zeitpunkt und damit **auch über deren Dauer** zu bestimmen, sowie dem hieraus weithin abgeleiteten Grundsatz, dass es keine zeitlichen Höchstgrenzen für Versammlungen gibt, steht allein der Charakter eines Protestcamps als einer auf längere Dauer angelegten Veranstaltung seiner rechtlichen Einordnung als Versammlung grundsätzlich nicht entgegen.“*

Enthält eine solche Veranstaltung – wie hier – sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die dem Zweck nicht zuzurechnen sind (sog. **gemischte Veranstaltung**), ist entscheidend, ob sie ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist.

„[26] ... [Hier ist davon auszugehen], dass die Aktivitäten auf dem Flurstück 55 nach objektivem Verständnis des von der Klägerin im Zusammenhang mit der Versammlungsanmeldung dargelegten Gesamtkonzepts während der gesamten vorgesehenen zwölf-tägigen Dauer des Camps am Ort des Braunkohleabbaus auf einen Protest gegen die durch diesen Abbau verursachte Umwelt- und Klimazerstörung sowie auf die durchgehende Praktizierung einer umweltverträglichen Art des Zusammenlebens gerichtet waren.“

Das **Klimacamp** stellte daher eine **Versammlung** i.S.d. § 1 Abs. 1 VersG, Art. 8 Abs. 1 GG dar.

II. Fraglich ist allerdings, ob auch das **Zeltlager**, das lediglich der Übernachtung diene, ebenfalls von diesem Schutz erfasst wird.

*„[17] ... Aus diesem Charakter als **Dauerveranstaltungen** erwächst ein spezifischer Bedarf der Campsteilnehmer an Infrastruktur, insbesondere in Form von Verpflegungs-, Übernachtungs- und Sanitäreinrichtungen, die am Veranstaltungsort der Camps in erheblichem Umfang Raum in Anspruch nehmen können.“*

1. Unstreitig genießen infrastrukturelle Einrichtungen einer Versammlung versammlungsrechtlichen Schutz, soweit sie **selbst Ausdruck der Meinungsbildung oder Meinungskundgabe** sind (z.B. Aufstellen von Zelten bei einer Dauer-mahnwache). Das ist bei einem Zeltplatz, der ausschließlich dem Schlafen dient, nicht der Fall.

2. Dasselbe gilt für Infrastruktureinrichtungen, die eine **funktionale oder symbolische Bedeutung** für die Versammlung haben.

„[28] Zur Kennzeichnung der materiellen Beziehung, die zwischen einem als Versammlung zu qualifizierenden Protestcamp einerseits und einer infrastrukturellen Einrichtung andererseits bestehen muss, damit letztere unmittelbar an dem versammlungsgesetzlich ausgestalteten Schutz des Camps aus Art. 8 GG teilhat, wird weithin ... die Formel des **funktionalen bzw. symbolischen Bezugs** verwandt. Überwiegend wird ein derartiger Bezug nur dann bejaht, wenn eine inhaltliche Verknüpfung der infrastrukturellen Einrichtung mit der konkreten Meinungskundgabe besteht.“

Auch danach wäre das Flurstück 65 als Zeltplatz für die bloße Übernachtung ohne inhaltlichen Bezug auf das Protestcamp nicht vom Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt.

3. Zum Teil wird es allerdings als ausreichend angesehen, dass eine infrastrukturelle Einrichtung für die Versammlung **logistisch erforderlich** und dieser **räumlich zuzuordnen** ist. Dieser Auffassung schließt sich das BVerwG an.

„[27] Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG nicht nur dann, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe aufweist. Vielmehr wird ihr dieser Schutz auch dann zuteil, wenn sie für das konkrete Camp **logistisch erforderlich** und ihm **räumlich zuzurechnen** ist.“

[29] ... Soll nicht die Einordnung eines Protestcamps als durch Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz geschützte Dauerversammlung leerlaufen, muss dieser Schutz auch diejenigen infrastrukturellen Einrichtungen umfassen, die – diesem Camp räumlich zuzurechnen – für dessen Veranstaltung in logistischer Hinsicht erforderlich sind, ohne die das Camp also nicht veranstaltet werden könnte.“

a) Infrastruktur, die ohne logistische Erforderlichkeit und ohne räumlichen Zusammenhang allein der **Beherbergung von Personen** dienen soll, welche an anderweitig stattfindenden Versammlungen teilnehmen wollen, wird dagegen auch nach dieser Auffassung nicht vom versammlungsrechtlichen Schutz erfasst.

„[30] ... Eine derartige Infrastruktur kann ... allenfalls mit Blick auf die anderweitig stattfindenden Versammlungen von den Vorwirkungen des Art. 8 GG erfasst sein, was ... der Anwendbarkeit des allgemeinen bzw. sonstigen Polizei- und Ordnungsrechts durch die dafür zuständigen Behörden grundsätzlich nicht entgegensteht.“

b) Hier bildeten sämtliche von dem Klimacamp in Anspruch genommenen Flächen eine **räumliche Einheit**, auch wenn der Zeltplatz ca. 800 m vom Hauptversammlungsort entfernt war. Insbesondere war die Durchführung des Klimacamps von der Nutzung des Zeltplatzes als Übernachtungsmöglichkeit abhängig.

„[33] ... [Die] Möglichkeit der Teilnahme an dem als Dauerversammlung konzipierten Klimacamp [hing] (auch) von der infrastrukturellen Funktion des Flurstücks 65 als Übernachtungsfläche – das heißt der Nutzung der Fläche durch Schlafzelte von Campteilnehmern und durch Sanitäreanlagen – [ab, da] alternative Unterkunftsmöglichkeiten in der ländlichen Region des Braunkohletagebaus G. nicht zur Verfügung standen, [sodass] das Camp ohne die Nutzung des Flurstücks 65 als Übernachtungsfläche **nicht hätte stattfinden können**.“

Ergebnis: Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass der Zeltplatz auf dem Flurstück 65 Teil der durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung war.

Dazu gehören z.B. die Errichtung einer Bühne und das Aufstellen von Pavillons, Diskussionszelten sowie der Einsatz von Lautsprechern (OVG Hamburg NVwZ 2017, 1390, 1392).

Vgl. z.B. Höfling, in: Sachs GG (2021), Art. 8 Rn. 26; Friedrich DÖV 2019, 55, 58; Fischer NVwZ 2022, 353, 358

Soweit das Versammlungsrecht reicht, dürfen Eingriffe nur auf das VersG bzw. LVersG, nicht aber auf das sonstige Polizei- und Ordnungsrecht gestützt werden (Spezialität des Versammlungsrechts). Die Versammlungsfreiheit ist bei versammlungsspezifischen Gefahren grds. polizeifest.

RA Horst Wüstenbecker